

**Zeitschrift:** Der Freidenker [1927-1952]  
**Herausgeber:** Freigeistige Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 27 (1944)  
**Heft:** 12

**Rubrik:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schwimmen. Der Hauptvorstand der FVS hat aber das gute Gewissen, getan zu haben, was zu tun war. Wenn er mit seinem Postulat nicht durchgedrungen ist, so will das nicht heissen, dass er im Unrecht war, sondern lediglich, dass die FVS eine Minderheit ist, die praktisch rechtlos ist.

Am 31. März a. c. wandte sich der Hauptvorstand an die hohe Regierung des Kantons Bern, und stellte, gestützt auf den vorzitierten Artikel, das Gesuch, es möchte der FVS die Entrichtung einer Erbschaftssteuer erlassen werden. Zur Begründung des Gesuches führte er folgendes aus:

« Die Freigeistige Vereinigung der Schweiz ist eine Vereinigung Gleichgesinnter mit rein kulturellen Bestrebungen. Wir gestatten uns, Sie auf die beigelegten Statuten (Beilage 2) zu verweisen, aus denen Sie in den Artikeln 2 und 3 Zweck und Ziel unserer Vereinigung kennen lernen. Wir sind der Auffassung, dass die in Art. 6, Ziff. 5, des Erbschaftssteuergesetzes geforderten Gegebenheiten erfüllt seien, indem unsere Vereinigung ausschliesslich kulturellen, im besonderen weltanschaulichen Bestrebungen dient — im Gesetz unter dem Ausdruck ‚religiös‘ zusammengefasst — und damit der im Gesetz vorgesehenen Vergünstigung teilhaftig werden kann.

Wir wären dem Hohen Regierungsrat zu Dank verpflichtet, wenn er unserem Gesuch in wohlwollender Weise entsprechen würde. Als weltanschauliche Minderheit geniessen wir keine von den Vorteilen, die z. B. den Landeskirchen zuerkannt werden. Es liegt auch nicht in unserer Absicht, gegenüber dem Staat auf irgendwelche Subsidien Anspruch zu erheben, denn diese Auffassung widerspräche unserem Postulat auf Trennung von Staat und Kirche.

Bei unserem Gesuch leitet uns einzig die Absicht, die Mittel, die uns ein hochherziger Gesinnungsfreund in letztwilliger Verfügung hat zukommen lassen, im Sinne des Testators zu kulturellen, volkserzieherischen Zwecken zu verwenden, und aus diesem Grunde glauben wir, auf Berücksichtigung unserer Eingabe hoffen zu dürfen.

Für die Verwaltung des Erbes und die Verwendung des jährlichen Ertrages ist eine besondere Stiftung vorgesehen.

Zu weiteren Auskünften, seien sie schriftlich oder mündlich, stehen wir gerne zur Verfügung. »

Am 30. Juni wurde dem Hauptvorstand ein « Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, Sitzung vom 23. Juni 1944 », zugestellt. Es heisst darin:

« Der Regierungsrät zieht

in Erwägung:

1. Die Gesuchstellerin beruft sich auf ihre ausschliesslich kulturellen und weltanschaulichen Bestrebungen, die in Art. 6, Ziff. 5, des zitierten Gesetzes unter dem Begriff ‚religiös‘ zusammengefasst seien. Die angerufene Gesetzestelle erkennt den religiösen Körperschaften des öffentlichen Rechts die Steuerfreiheit ohne weiteres zu, den privaten religiösen Körperschaften aber erst auf den Entscheid des Regierungsrates. Anspruch auf die Steuerfreiheit haben die privaten religiösen Körperschaften dann, wenn sie einen demjenigen der öffentlichen Körperschaften gleichartigen Zweck verfolgen.
2. In dieser Beziehung ist festzustellen, welchen Zweck die öffentlichen religiösen Körperschaften verfolgen. Öffentliche Körperschaften im Sinne dieser Gesetzesvorschrift sind diejenigen, welche das Gemeinwesen, Staat oder Gemeinde, geschaffen wurden. Nun betätigt sich das Gemeinwesen auf dem religiösen Gebiet nur insoweit, als es die Landeskirche betrifft. Der Zweck der religiösen öffentlichen Körperschaften kann sich daher nur im Rahmen des Landeskirchenwesens bewegen.  
Die Gleichartigkeit des Zweckes verlangt daher, dass auch die privaten religiösen Körperschaften, wenn sie auf Steuerfreiheit Anspruch erheben, sich auf dem Boden der Landeskirchen bewegen müssen. Diese Auffassung steht in Uebereinstimmung mit dem in der Beratung des Gesetzes vom Grossen Rat (Tagblatt des Grossen Rates 1918, Seite 370) ausgesprochenen Grundsatz, wonach die Steuerfreiheit voraussetzt, dass der Gesuchsteller den Staat in seinen Zwecken fördere. Auf religiösem Gebiet nun erfüllt der Staat seine Aufgabe in der Landeskirche, und nur in dieser. Sobald sich daher eine religiöse Körperschaft ausserhalb dem eigentlichen Aufgabengebiet der Landeskirche, ob bloss divergent oder sogar im Gegensatz zu ihr betätigt, steht ihr ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zu.
3. Untersucht man die Verhältnisse der Gesuchstellerin von diesem Gesichtspunkte aus, so ist zu sagen, dass sie zur Landeskirche in keiner Beziehung steht. Sie fördert sogar die Kirchengaustritte. Ihrer Tätigkeit nach steht sie im Gegensatz zur Landeskirche.
4. Es bleibt noch die Frage zu prüfen, ob die Gesuchstellerin als ein wohltätiger und gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 6, Ziff. 5, des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes in Betracht fallen kann. In der letztwilligen Verfügung ist hinsichtlich des der Freigeistigen Ver-

### Literatur.

Voegeli, A. Dr.: Sowjetrussland. Städte, Steppen, Berge und Menschen. Reisebuch eines Unabhängigen. Dritte Auflage. Bern, Hans Huber 1944, 220 S. Preis Fr. 6.80.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage, im Jahre 1936, hat das Thema Sowjetrussland in seiner Behandlung eine merkliche Aenderung erfahren. Während man damals in Westeuropa, und im besonderen in der Schweiz, derartige Bücher als kommunistische Schönfärbereien erledigte und unter den Tisch wischte, muss man sich heute wohl oder übel mit dem Thema etwas näher befassen. Damals, als die katholische Kirche auf allen Kanzeln gegen den Bolschewismus polterte und die katholischen Politiker, wie es nicht anders zu erwarten, diesen Ton in den eidgenössischen Ratssaal trugen, ging die Sowjetunion weiter ihren Weg. Die Hunde kläffen, die Karawane zieht weiter! Heute kann man das Thema nicht mehr mit der gleichen Oberflächlichkeit und Liederlichkeit behandeln. Es scheint, als müsste die gepriesene christliche Seele dem Franken eine Konzession machen.

Doch genug davon. Wir haben durch die Presse Kenntnis erhalten von der Absage Sowjetrusslands. Darüber ist man allenthalben arg enttäuscht, denn man glaubte im Bundeshaus und in den Redaktionen der die Meinung fabrizierenden Presse, dass unser Angebot, die diplomatischen Beziehungen wieder aufzunehmen, mit Händelecken und eitel Freude angenommen würde. Die Russen zeigten uns aber die kalte Schulter und werfen uns zur Empörung « profaschistische

Politik » vor. Und die Eidgenossen fallen über so viel Unfreundlichkeit aus den Wolken und Herr Pilet-Golaz fällt sogar vom Sessel! Er glaubte offenbar, den Stolz der Russen mit seinem bekannten Stolz zunichte machen zu können!

Das ganze Exempel Russland dürfte den Belehrbaren wieder einmal mehr gezeigt haben, dass man die Probleme weder löst noch aus der Welt schafft, wenn man den Kopf in den Sand steckt. Wenn man sich auf das hohe Ross setzt, dann muss man sich nicht wundern, wenn man auch hoch fliegt, wenn es über die Wirklichkeit, über die Tatsachen stürzelt. Es ist eben nicht so, dass man in christlicher Arroganz über alles hinwegsehen kann, gar wenn man auf das Geschäft angewiesen ist. Rom hat bekanntlich noch nie gegeben, sondern immer nur genommen und wer Rompolitik treibt, wie die Schweiz unter der Vorherrschaft des Katholizismus, der hat bestimmt profaschistische Politik getrieben. Da helfen keine juristischen Kniffe und Ausflüchte.

Dr. Vögeli, der als Unabhängiger die Sowjetunion durchreiste, entwarf uns schon 1936 ein ganz anderes Bild von diesem Riesenreich, als es die Schweizerpresse tat. Wer hat nun mit den Propagosen recht? Das « Vaterland » und die « Gazette de Lausanne » oder jene, die das Land ohne Scheuklappen bereiten? Es erübrigt sich im besondern auf die Quellen hinzuweisen, die die Schauerberichte über Russland in der Welt vertrieben. Der wesentlichste Anteil dürfte aber bestimmt der Kipa (Kath. intern. Presse-Agentur) zufallen. Was hat das aber Russland gekümmert, was sie in die Welt posaunt hat. Haben wir nicht dieser Tage erfahren, dass wir nach deutscher Darstellung eine « Hungersnot » haben in der Schweiz! So

einigung zugewendeten Vermögens keine Zweckbestimmung enthalten. Die Erbin kann somit über das ihr angefallene Nachlassvermögen beliebig verfügen. In dieser Beziehung muss darauf hingewiesen werden, dass weder aus den Statuten noch aus der Jahresrechnung Anhaltspunkte hervorgehen, wonach die Gesuchstellerin tatsächlich wohlthätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der zitierten Gesetzesstelle verfolgt.

Aus diesen Gründen

beschliesst

der Regierungsrat:

Das Gesuch um Steuerbefreiung wird abgewiesen.

An die Finanzdirektion.

Für getreuen Protokollauszug

*der Staatsschreiber.»*

Diese Absage konnte der Hauptvorstand nicht einkassieren, weshalb er in einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht gelangte. Die Beweggründe sind aus dem nachfolgenden Schreiben ersichtlich.

An das hohe Bundesgericht, staatsrechtliche Abteilung, Lausanne.

Die Freigeistige Vereinigung der Schweiz, mit Sitz in Bern — nachstehend noch FVS genannt —, vertreten durch den unterzeichneten Hauptvorstand, erhebt

staatsrechtliche Beschwerde

gegen die Regierung des Kantons Bern wegen Verletzung des Artikels 49 der Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und stellt folgende Anträge:

1. Es sei der Entscheid des hohen Regierungsrates des Kantons Bern, mitgeteilt durch Sitzungsprotokoll vom 23. Juni a. c., zu annullieren.
2. Es seien der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, als einer weltanschaulichen Minderheit, jene Rechte zuzuerkennen, die laut Art. 6, Ziff. 5, des Erbschafts- und Schenkungsgesetzes vom 6. April 1919 den religiösen Körperschaften zustehen.
3. Es seien die Kosten des Verfahrens dem Kanton Bern zu überbinden.

Begründung:

Am 30. September 1943 verstarb in Bern Herr Otto Kunz, gewesener Kaufmann, wohnhaft gewesen Weissensteinstr. 49 B

wird das Volk, diesmal das deutsche, genarrt und irreführt, aber das Leben geht weiter und wir essen uns alle Tage satt, trotzdem die Deutschen aus Mitleid über unseren Hunger ersterben mögen. Ganz nebenbei sei noch auf jene neue Schrift hingewiesen, die über das Verhältnis der Religion zum Sowjetstaat berichtet. Was bleibt da noch wahres an allen den Meldungen, die dem Volk aufgetischt wurden?

Heute ist das Thema Russland aktueller, denn je und es ist zu begrüßen, dass Vögeli's Buch gerade jetzt in neuer Auflage erscheint. Zu begrüßen ist ferner, dass es in unveränderter Auflage erscheint. Dies gibt jenen, die damals nicht sehen wollten, die Möglichkeit zu erkennen, wie richtig Vögeli gesehen hat. Hätte man in den politischen Kreisen dem Buch eine grössere Beachtung geschenkt, so hätte unsere Stellung zu Russland bereits früher eine Aenderung erfahren und die diplomatische Blamage wäre uns erspart geblieben.

Seit dem ersten Erscheinen des Buches sind uns viele Namen Russlands durch die Entwicklung des Krieges bekanntgeworden, so vor allem Stalingrad, das ehemalige Zaryzin, dessen Name in der Geschichte des zweiten Weltkrieges eingehen wird. Die vielen Städte, durch die Dr. Vögeli ohne Intourist-Führer reist, werden uns durch seine interessanten Schilderungen vertraut und es ist schon gar nicht so, dass nirgends ein Wort der Kritik fallen würde. Was das Buch vor allem dem Leser beibringt, das ist das Verständnis Russlands aus seinen Verhältnissen, vor allem aus der zaristischen Zeit. Wenn man aber diese Verhältnisse kennen lernt, dann ist man erstaunt, in welcher kurzen Zeit die Sowjetvölker das Fehlende in der Entwicklung aufgeholt haben, wozu andere europäische Völker nahezu

in Bern. In einem am 20. September 1943 erstellten, und am 6. Oktober 1943 homologierten Testament, setzte der Verstorbene die FVS als Haupterbe für das in der Schweiz befindliche Vermögen ein. Herr Otto Kunz war seit dem Bestehen einer Ortsgruppe Bern der FVS Mitglied und hat ihr auch in seinen oft jahrelangen Abwesenheiten in Südamerika die Treue gehalten. (Beilage 1.)

Mit Gesuch vom 1. März 1944 gelangte die FVS an die hohe Regierung des Kantons Bern mit der Bitte, es möchte ihr, gestützt auf Art. 6, Ziff. 5, des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 6. April 1919, die Erbschaftssteuer erlassen werden. (Beilage 2.)

Am 30. Juni a. c. wurde uns der Entscheid des hohen Regierungsrates durch die Zustellung eines «Auszuges aus dem Protokoll des Regierungsrates, Sitzung vom 23. Juni 1944» bekanntgegeben. (Beilage 3.)

Die Erwägungen, die den hohen Regierungsrat des Kantons Bern zur Abweisung unseres Gesuches veranlassten, stellen nach unserem Dafürhalten eine Verletzung von Art. 49 der Bundesverfassung dar, was uns nötigt, die vorliegende Beschwerde einzureichen.

Der hohe Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. «... Anspruch auf die Steuerfreiheit haben die privaten religiösen Körperschaften dann, wenn sie einen, demjenigen der öffentlichen Körperschaften gleichartigen Zweck verfolgen.»

2. stellt die hohe Regierung fest: «Öffentliche Körperschaften im Sinne dieser Gesetzesvorschrift sind diejenigen, welche durch das Gemeinwesen, Staat und Gemeinde, geschaffen wurden. Nun betätigt sich das Gemeinwesen auf dem religiösen Gebiet nur insoweit, als es die Landeskirche betrifft. Der Zweck der religiösen öffentlichen Körperschaften kann sich daher nur im Rahmen des Landeskirchenwesens bewegen.»

In diesen Feststellungen, resp. Tatsachen erblicken wir einen Verstoß gegen den Art. 49 der Bundesverfassung. Bereits durch die Aufnahme eines Art. 49 in die Bundesverfassung hat das Gemeinwesen, d. h. der Staat, dokumentiert, dass er sich nicht berufen fühle, Religion zu treiben wogegen hier eingestanden wird, dass sich das Gemeinwesen auf religiösem Gebiet betätigt und zwar nur in den Landeskirchen. Durch das den öffentlichen Körperschaften, in diesem Falle den Landeskirchen, zugestandene Recht, wird nach unserem Dafürhalten das subjektiv öffentliche Recht, wie es die Glaubens- und Gewissensfreiheit schafft, wenn nicht abgeschafft, so doch in wesentlichen Punkten geschmälert. Die Schmälderung des subjektiv öffentlichen Rechts wird evident, wenn der hohe Regierungsrat feststellt: «Die Gleichartigkeit des Zweckes verlangt daher, dass auch die

anderthalb Jahrhunderte gebraucht haben. Der Leser wird finden, dass hier nicht jene Teufel wohnen, als die sie uns in der Presse dargestellt wurden und wie sie während des Krieges die Deutschen darstellten, jene Untermenschen, die den Spiessern der ganzen Welt den Schreck in den Balg jagten. Da kommt dem Scheibenden jener Schiffsoökonom in den Sinn, der mit dem Verfasser des Buches über die Demokratie diskutiert und dabei Ideen entwickelt, die unseren Nationalökonomen noch völlig fremd sind. Man wird ihn schlagfertig einen Kommunisten nennen und ihn damit zu erledigen suchen, was aber nicht hindert, dass er recht behalten wird, denn die Wirklichkeit wird stärker sein als die Ermahnungen der Nutzniesser einer Wirtschaftsordnung, die überlebt ist. Wirklichkeit ist was wirkt!

Aus der Vielfalt der Bilder und Fragen eine andere: die Familie, die gegenwärtig so hoch im «Wortkurs» steht. Was Dr. Vögeli über die «Kinderkrippen» schreibt, dürfte von unseren Erziehern, und vor allem unseren Politikern, beherzt werden. Was ist nicht alles geschrieben worden über die staatliche Erziehung, wo der Mutter die Kinder in der Jugend schon weggenommen werden. Wenn wir nach den Schilderungen von Dr. Vögeli unsere gepriesene christliche Erziehung ansehen, so müssen wir sagen, dass sie einen Vergleich mit Russland nicht zulässt; auf der einen Seite sichtbare Tatsachen, auf der andern Worte, schöne christliche Worte, die durch die Tatsachen mehr als widerlegt werden. Unsere heuchlerische Welt glaubt wie die einstigen russischen «Narodniki» (Volksfreunde) «mit Ermahnungen zur Volksgemeinschaft die Entwicklung der Dinge beeinflussen zu können.»

privaten religiösen Körperschaften, wenn sie auf Steuerfreiheit Anspruch erheben, sich auf dem Boden der Landeskirche bewegen müssen.» Zur Erhärtung dieser Feststellung wird weiter dargetan: «Diese Auffassung steht in Uebereinstimmung mit dem in der Beratung des Gesetzes vom Grossen Rat (Tagblatt des Grossen Rates, 1918, S. 370) ausgesprochenen Grundsatz, wonach die Steuerfreiheit voraussetzt, dass der Gesuchsteller den Staat in seinen Zwecken fördere.» Dies heisst mit anderen Worten: nur wer auf dem Boden einer der drei Landeskirchen stehe, fördere den Staat.

In dieser letzten Feststellung, die zur Mitbegründung der Abweisung unseres Gesuches herangezogen wird, erblicken die in der FVS organisierten Freidenker eine unerhörte Beleidigung, die wir mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Sämtliche der FVS angeschlossenen Freidenker und ebenso Tausende anderer Dissidenten, sind ebensogute und überzeugte Schweizer, wie jene Eidgenossen, die in irgend einer der drei Landeskirchen organisiert sind. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Rede von Herrn Bundesrat Häberlin anlässlich der «Gottlosendebatte» im Parlament, im Jahre 1933. (Die ganze Debatte ist vollinhaltlich nach dem amtlichen Stenogramm abgedruckt im «Freidenker», Jahrgang 1933.) Wenn der Staat sich nicht mit der *Privilegierung* der Landeskirchen begnügt, sondern sich auf religiösem Gebiet «betätigt», so dürfen wir für uns doch wenigstens in Anspruch nehmen, vor ehrenrührigen Verunglimpfungen durch staatliche Instanzen geschützt zu werden.

Weiter wird in den Erwägungen festgestellt: «Sobald sich daher eine religiöse Körperschaft ausserhalb dem eigentlichen Aufgabengebiet der Landeskirche, ob bloss divergent oder sogar im Gegensatz zu ihr betätigt, steht ihr ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zu.» Wir gestatten uns die Frage: Wozu führen wir denn noch einen Artikel 49 in der Bundesverfassung, wenn Bürger, die ausserhalb der Landeskirche stehen, aller Rechte verlustig sind? Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass die Landeskirchen über die öffentlichen Mittel und das damit zusammenhängende Recht befinden.

3. Nachdem der hohe Regierungsrat die Verhältnisse nach den vorzitierten Gesichtspunkten untersucht hat, stellt er fest, dass die FVS «zur Landeskirche in keiner Beziehung steht. Sie fördert sogar den Kirchenaustritt. Ihrer Tätigkeit nach steht sie im Gegensatz zur Landeskirche.» Diese Feststellungen sind richtig. Aber haben wir darum die Rechte verwirkt?

Wir stellen fest: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gibt uns nicht nur die Freiheit des Glaubens und des Unglaubens, sondern sie gibt uns darüber hinaus auch das Recht, unseren Unglauben zu dokumentieren. Wir berufen uns dabei nicht nur auf die vorzitierte Rede des Herrn Bundesrat Häberlin im Parla-

ment, sondern auf die in einem anderen Zusammenhange gemachte Feststellung einer Kommissionsmehrheit im Ständerat, wo es heisst: «... denn unter der in diesem Artikel garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit kann offenbar nicht die in der inneren Ueberzeugung ruhende Anschauung verstanden sein, weil diese Niemandem kund wird, also auch nicht verfolgt werden kann, und demnach keines Schutzes bedarf, sondern es kann darunter nur die Ueberzeugung gemeint sein, die sich kund gibt.» (von Salis, II, S. 291.) Dass wir im Gegensatz zu den Landeskirchen stehen und dass wir die Kirchenaustritte fördern, ergibt sich aus der Folgerung, unsere Ueberzeugung kundzutun. Dabei halten wir aber fest, dass wir uns damit begnügen, der Kirche jene Mitglieder zu nehmen, die innerlich mit ihr zerfallen sind, d. h. jene, die nach einer zeitgemässen Welt- und Lebensanschauung suchen. Das «Missionieren» ist uns fremd. Gerade das, was die verschiedenen Landeskirchen «Mission» nennen, d. h. das sich gegenseitige Abjagen von Mitgliedern, betreiben wir nicht. Was nun vom Standpunkte der verschiedenen Landeskirchen lebenswert genannt wird, das soll uns zum Vorwurf gemacht werden, trotzdem wir nur, je nach dem Standpunkt, den Weizen vom Spreuer, oder umgekehrt, den Spreuer vom Weizen trennen. In bezug auf die Glaubenstreue der Anhänger müsste die Kirche unsere Tätigkeit nur begrüssen, denn es ist unethisch, der Kirche anzugehören, ohne ihre Lehren zu glauben.

4. Es wird die Frage geprüft, «ob die Gesuchstellerin als ein wohlthätiger und gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 6, Ziff. 5, des Erbschats- und Schenkungssteuergesetzes in Betracht fallen kann», was verneint wird, da weder die letztwillige Verfügung, noch die Statuten oder Jahresrechnung eine derartige Zweckbestimmung erkennen lassen.

Es liegt auf der Hand, dass die Zweckbestimmung gegeben ist durch die Zuwendung an die FVS, deren Mitglied der Erblasser war. Der Erblasser hat uns bereits zu Lebzeiten über seine Wünsche unterrichtet: das Erbe soll ein Beitrag sein zum weiteren Auf- und Ausbau der freigeistigen Bewegung in der Schweiz. Dass der Erblasser sein Vermächtnis im Sinne der Wohlthätigkeit verwendet wissen will, geht daraus hervor, dass er der Gemeinde Bern, zuhanden der sozialen Fürsorge, die Summe von 10 000 Franken testierte, als Dankbarkeit und Anerkennung für seine seinerzeit erfolgte Einbürgerung. Dieser Betrag wurde der Gemeinde durch den liquidierenden Notar bereits überwiesen.

Wenn der Erblasser der FVS gedacht hat, so gewiss nicht in dem Sinne, dass die Erbschaft verschleudert werde, sondern im Sinne einer Wohltat gegenüber einer weltanschaulichen Minderheit, die er als dürftig erachtete. Bereits anlässlich der ordent-

Wirklichkeit ist was wirkt! Die schönsten Worte wirken aber nicht, nur die Tatsachen wirken. Darum ist es verhängnisvoll, zu glauben, dass wir in der besten der Welten leben und sich allem Neuen zu verschliessen, das nicht mit dem Althergebrachten übereinstimmt. Hier wirkt Vögeli's Buch köstlich und erfrischend, zeigt er uns doch aus seiner eigenen Anschauung ein Stück Welt, indem der Versuch unternommen wurde, es besser zu machen. Dass es überall noch welche gibt, die mit den Neuerungen unzufrieden sind, weil sie Privilegien verlustig gehen, ist verständlich. Entscheidend sind aber nicht die wenigen Weissrussen im Ausland, sondern jene Millionen Sowjetrussen, die für eine neue Ordnung eingestanden sind. Dass sie sich für den Sowjetstaat an den Fronten schlugen, lässt sich nicht mit einer «Mystifizierung» der russischen Seele abtun und erklären, wie dies versucht wurde. Es muss etwas mehr hinter der Sache stecken.

Damit wollen wir unseren Hinweis auf das Buch schliessen. Der Verlag ist zu beglückwünschen, dass er das Werk gerade zu jener Stunde neu herausbringt, da das Thema Russland in aller Mund ist. Wenn sich alle, die im Russenproblem mitsprechen, noch die Mühe nehmen, Vögeli's Buch zu studieren, so wird dies wesentlich zur Zerstreuung von Vorurteilen beitragen. Dass jeder Freidenker das Buch liest, ist beinahe eine Selbstverständlichkeit. Was es auch sein möge: wir müssen uns das Urteil selbst bilden. Zu plump sind die Irreführungen des Volkes gewesen, als dass wir weiterhin auf jene Presse uns verlassen wollen, deren Devise es ist: gut ist, was uns nützt. Wer das Buch noch nicht sein eigen nennt, der versäume nicht, es zur Sonnenwende anzuschaffen und in den langen Winterabenden mit Dr. Vögeli durch die Sowjetunion zu reisen. P.

### Bücher zur Sonnenwende.

Meng, Heinrich, Dr. med., Lektor für Psychohygiene an der Universität Basel: *Zwang und Freiheit in der Erziehung*. Erziehen — Strafen — Reifenlassen.

Bern, Hans Huber 1944, 239 S. Preis Fr. 14.20.

Im Zusammenhang mit unserer bevorstehenden Arbeitstagung über das Thema «Jugend und Freidenkertum» sei schon heute, vorgängig einer näheren Besprechung, auf das Buch Mengs hingewiesen.

Sutermeister, Hans M., Dr. med.: *Psychologie und Weltanschauung*. Wirklichkeitsfragen und ihre Beantwortung nach dem heutigen Stande der Wissenschaft in allgemeinverständlicher Darstellung. Bern, Hans Huber 1944, 184 S. Preis Fr. 6.75.

Ein Buch, an dem jeder Leser seine helle Freude haben wird.

— Von Tanz, Musik und anderen schönen Dingen. *Psychologische Plaudereien*.

Bern, Hans Huber 1944, 140 S. Preis Fr. 5.70.

Diese psychologischen Plaudereien sind nicht nur unterhaltsam, sondern gleichzeitig auch sehr lehrreich. Ein echter Sutermeister. Wer eine seiner Schriften gelesen hat, der wird auch freudig zu dieser neuesten greifen.

Die Literaturstelle der FVS, Bahnpostfach 2141, Zürich, besorgt jedes Buch zum Ladenpreis.